

Informationen zur Schulpflicht und andere wichtige Themen

➤ **Schulpflicht, Schulanmeldung, Kostenfreiheit des Schulwegs**

Alle Kinder die zu Beginn des Schuljahres, die bis 30. Juni geboren und 6 Jahre alt werden, sind schulpflichtig. Eltern haben bei Kindern, die zwischen dem 1. Juli und 30. September 6 Jahre alt werden, nach der Schulanmeldung die Wahl, ob das Kind in diesem oder ein Jahr später schulpflichtig werden soll. Bis 10. April muss dies der Schule von den Eltern in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Einschulung kann nur einmal verschoben werden. Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann, vorzeitig eingeschult werden (geboren bis 31. Dezember). Sollte das Kind nach dem 31. Dezember 6 Jahre alt werden, ist ein schulpsychologisches Gutachten notwendig.

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (Art37 BayEUG).

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Gewöhnlich findet die Schulanmeldung im März statt. Die Schulleitungen oder die staatlichen Schulämter fordern zur Schulanmeldung auf. Das Kind muss an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Das Anmeldeblatt ist mit den erforderlichen Angaben zu ergänzen. Die Geburtsurkunde, der Nachweis der Schuleingangsuntersuchung vom Gesundheitsamts und der Masernschutznachweis sind vorzulegen. Sollten Erziehungsberechtigte der Anmeldepflicht nicht nachkommen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde, auf Antrag der Schule, eine Geldbuße verhängen (Art. 119 Abs. 1 BayEUG).

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde, in der das Kind seinen ständigen Wohnsitz hat, auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen Bescheid erlassen, dass das Kind aus zwingenden persönlichen Gründen eine andere als die Sprengelschule besucht. Das schulpflichtige Kind kann auch an einer privaten Grundschule, die als Ersatzschule staatlich genehmigt ist, angemeldet werden. Die Schulpflicht wird durch den Besuch einer solchen Schule erfüllt.

Sollte eine Schülerbeförderung für das Kind notwendig sein, weil die einfache Wegstrecke für Grundschulkind länger als 2 km ist und die Zurücklegung des Wegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist, wird Kostenfreiheit des Schulwegs gewährt (§2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung).

Wenn das schulpflichtige Kind eine andere als die Sprengelschule auf Antrag besucht, besteht keine Kostenfreiheit (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung)

➤ **Möglichkeit der Zurückstellung**

Ein Kind kann von der zuständigen Schulleitung ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen, wenn das Kind körperlich und geistig noch nicht so weit entwickelt ist, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Die Zurückstellung kann auch durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Das Kind wird dann erst ein Jahr später schulpflichtig. Die Zurückstellung erfolgt möglichst vor Schuljahresbeginn, aber spätestens bis 30. November des Schuljahres. (Art. 37 Abs. 3 BayEUG).

➤ **Jahrgangsstufe überspringen**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Kind eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn es besonders begabt ist. Die Vollzeitschulpflicht verkürzt sich entsprechend (Art. 37 Abs. 3 BayEUG)

➤ **Unterrichtsteilnahme**

Erziehungsberechtigte haben Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Unterrichtsgang, Schulfest, Wanderung, u.a.) besucht. Auch sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass die schulischen Pflichten gewissenhaft und die von der Schule gestellten Anforderungen erfüllt werden (Art. 76 BayEUG).

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus zwingenden Gründen gestattet. Solche Gründe sind insbesondere eine Krankheit des Kindes (siehe Informationen zum Infektionsschutzgesetz), Ausfall einer regelmäßigen Verkehrsverbindung, außergewöhnlich ungünstige Witterung und nicht Begehung des Schulwegs. Kann die Schule aus diesen Gründen nicht besucht werden, ist die Schule umgehend davon in Kenntnis zu setzen. (§ 20 der Bayerischen Schulordnung)

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Tagen wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Schule nur verlangt, falls Zweifel an der Erkrankung bestehen. Sollte eine Häufung von krankheitsbedingten Schulversäumnissen (viele Einzeltage oder häufig gleiche Wochentage) auftreten, ist die Schule berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests zu verlangen. Wird das Attest nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Eine Beurlaubung ist nur in Ausnahmefällen durch schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Eine Beurlaubung vor Ferienbeginn ist nicht zulässig.

Bei unentschuldigtem Schulversäumnissen kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schule das schulpflichtige Kind zwangsweise der Schule zuführen (art. 118 BayEUG).

Sollten Erziehungsberechtigte ohne berechtigten Grund nicht dafür Sorge tragen, dass das Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und die sonstigen schulischen Veranstaltungen besucht, kann die Kreisverwaltungsbehörde, auch hier auf Antrag der Schule, eine Geldbuße verhängen (Art. 119 Abs. 1 BayEUG).

➤ **Lernmittel und Lernmittelfreiheit**

Im Rahmen der Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes werden Schulbücher unentgeltlich an die Schüler und Schülerinnen ausgegeben. Bei Beschädigungen oder Verlust von Lernmitteln muss seitens der Erziehungsberechtigten Ersatz geleistet werden.

Übrige Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterial (Hefte, Schreib- und Zeichenmaterial, Arbeitshefte, u.a.) sind von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen.

➤ **Stundenplan, Büchertasche, Unterrichtszeit, Hausaufgaben**

Von der Lehrkraft erhalten Eltern so schnell wie möglich einen Stundenplan, der es Eltern erleichtert, nur die tatsächlich benötigten Arbeitsmittel (z.B. Mal- und Zeichengeräte, Sportkleidung usw.) mitzugeben. Die Aufteilung des Unterrichtsvormittages unterliegt dabei aber nicht einem starren Stundenplan, sondern nimmt

auch Rücksicht auf die Leistungsschwankungen, die Konzentrationsfähigkeit und das Bewegungsbedürfnis der Kinder.

Lehrkräfte sind verpflichtet, Hausaufgaben auszugeben (§28 BaySchO). Hausaufgaben dienen der Übung des Unterrichtsstoffes im Anschluss an den Unterricht oder der Vorbereitung des nachfolgenden Unterrichts. Gleichzeitig sollen dadurch die Schüler zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise angeleitet werden.

Die abschließende wichtige Überprüfung der Aufgaben obliegt den Eltern. Sollte ein Kind mit den Hausaufgaben überfordert sein oder länger als eine Stunde benötigen, sollte Kontakt mit der Lehrkraft aufgenommen werden, damit gemeinsam nach Lösungen gesucht werden kann.

➤ **Leistungserhebungen, Leistungsstand, Zeugnisse**

Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht, die sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben. Nur in der vierten Jahrgangsstufe werden diese angesagt. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden Lernzielkontrollen geschrieben. Der Leistungsstand wird aber nicht nur durch schriftliche Leistungen abgebildet.

In der ersten Jahrgangsstufe erhalten Kinder keine Noten, sondern jeweils einen Bericht zum sozialen Verhalten, zum Lernverhalten und zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern. Hier werden vorrangig Fähigkeiten und Fortschritte festgehalten und bei Schwierigkeiten gleichzeitig Hinweise auf mögliche Hilfen gegeben. Die Lehrkraft gewinnt durch Beobachtungen im täglichen Unterricht den Leistungsstand des Kindes. Soweit Schulen entschieden haben, kann auch ein Lernentwicklungsgespräch mit Eltern, Lehrkraft und Kind (statt eines Zwischen- oder Jahreszeugnisses) geführt werden.

Schriftliche Leistungsnachweise werden bis zur Mitte der 2. Jahrgangsstufe nicht benotet, sondern mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand dokumentieren.

➤ **Zusammenarbeit Elternhaus – Schule**

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Vom Gesetzgeber sind deshalb vorgeschrieben:

- ✓ Klassenversammlungen sollen zu Beginn des Schuljahres stattfinden. Hier werden Erziehungs- und Unterrichtsziele, unterschiedliche Verfahrensweisen und Fragen von allgemeiner Bedeutung besprochen.
- ✓ In einer wöchentlichen Sprechstunde erhalten Eltern die schulischen Informationen, die das Kind betreffen. Die Termine werden am Schuljahresanfang bekannt gegeben.
- ✓ In jedem Schulhalbjahr findet ein Elternsprechabend statt, meist in den Abendstunden. Dieser soll vor allem berufstätigen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, sich über den Leistungsstand und das schulische Verhalten des Kindes zu erkundigen.
- ✓ Während, vor und nach der Unterrichtszeit soll von Rücksprachen grundsätzlich abgesehen werden.

➤ **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Zu Beginn jeden Schuljahres wählen die Erziehungsberechtigten aller Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Der Klassenelternsprecher nimmt die schulischen Belange der Schüler und Erziehungsberechtigten dieser Klasse gegenüber dem Klassenleiter und der Schulleitung wahr. Er bespricht Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung, zudem soll er im Falle eines Konfliktes vermitteln und auf eine gütliche Einigung hinwirken.

Alle zwei Jahre wählen alle Erziehungsberechtigten die Mitglieder des Elternbeirats. Pro 15 Schüler wird ein Elternbeirat gewählt. Dieses Gremium vertritt die Interessen der Gesamtelternschaft gegenüber der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger.

➤ **Versicherungsschutz und Haftung**

Schüler sind während des Schulbesuchs, auch in den Pausen, bei Wanderungen und auf dem Schulweg unfallversichert (siehe auch „Informationen Schulunfall“).

Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die das Kind mit in die Schule bringt. Bei Schäden, die das Kind vorsätzlich verursacht, besteht seitens der Schule keine Haftpflichtversicherung. Es empfiehlt sich deshalb der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, um gegen Schadenersatzansprüche abgesichert zu sein.

Für weitere Auskünfte stehen die Schulleitung und die Lehrkräfte selbstverständlich zur Verfügung.